

## Bedingungen zur Verwaltung von Fremdgeld

### 1. Vorbemerkung

Soweit die Kanzlei im Zusammenhang mit ihrer Beratungs- und Prozesstätigkeit die Entgegennahme und Verwaltung von Geldmitteln übernimmt, gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nachfolgende Bedingungen.

Die Kanzlei unterliegt den Regeln der deutschen Anwaltschaft.

### 2. Parteien

Parteien dieser Bedingungen sind grundsätzlich die Mandantschaft und die Kanzlei. Die Mandantschaft kann jedoch mit Dritten eine Vereinbarung treffen, durch welche die Kanzlei mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Zahlungen beauftragt wird. Das Innenverhältnis zwischen Mandant und Kanzlei wird hierdurch jedoch nicht berührt, insbesondere entsteht dadurch auch kein Rechtsverhältnis mit den betreffenden Dritten. Dies gilt selbst dann, wenn

- der Dritte sich gegenüber der Mandantschaft zur Übernahme von Verwaltungskosten verpflichtet;
- die Kanzlei mit der Mandantschaft vereinbart, Handlungen zugunsten des Dritten vorzunehmen
- sich der Dritte gegenüber der Mandantschaft verpflichtet, Maßnahmen der Kanzlei zu dulden

Die Zustimmung der Kanzlei zu einer Vereinbarung zwischen der Mandantschaft und dem Dritten, in welcher auf die Fremdgeldverwaltung der Kanzlei Bezug genommen wird, dient ausschließlich der Bestätigung der Kenntnisnahme und der Bestätigung des Empfangs von Erklärungen der Mandantschaft, welche die Fremdgeldverwaltung betreffen. Ein Rechtsverhältnis mit dem Dritten entsteht dadurch nicht.

Unter keinen Umständen wird die Kanzlei zu einem Handeln oder Unterlassen zugunsten des Dritten verpflichtet.

### 3. Compliance

Die Kanzlei ist gesetzlich verpflichtet, in Abweichung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis, ggf. gegenüber Behörden und Banken Auskunft zu erteilen und bei Prüfungsverfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche mitzuwirken. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine illegale Herkunft der Geldmittel ist die Kanzlei berechtigt, die Annahme von Geldmitteln zu verweigern.

Die Mandantschaft ist verpflichtet, der Kanzlei auf Anforderung umfassend Auskunft über die Herkunft von Geldmitteln zu geben. Gleiches gilt für den Dritten im Sinne von § 2. Die Kanzlei ist verpflichtet, solche Informationen nur dann weiterzugeben, wenn sie durch gesetzlich hierzu ermächtigte Behörden oder die Bank, bei welcher das Anderkonto geführt wird, dazu aufgefordert wird und sie gesetzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet oder dies im Interesse der Parteien zur Abwicklung des Auftrages zur Verwaltung von Fremdgeld tunlich ist.

Bei Bedenken bezüglich der Legalität der Herkunft von Geldmitteln kann die Kanzlei die Entgegennahme von Geldmitteln verweigern oder sie bis zur Klärung der Umstände auf dem Anderkonto festhalten.

### 4. Abwicklung

Die Kanzlei erhält mit Abschluss einer entsprechenden Mandatsvereinbarung oder einer Vereinbarung zwischen der Mandantschaft und Dritten im Sinne von Zif. 2 den Auftrag bzw. die von der Mandantschaft eingeräumte Befugnis, Gelder wie Kaufpreiszahlungen, Provisionszahlungen, Kostenerstattungen etc. in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten.

Das Geld ist auf einem vom Vermögen der Kanzlei getrennten Konto (Rechtsanwaltsanderkonto) bei einer durch die Anwaltskanzlei nach ihrem Ermessen benannten Bank zu verwalten. Einzahlungen haben auf das durch die Kanzlei im Einzelfall angegebene Anderkonto zu erfolgen. Dies schließt die Berechtigung der Kanzlei nicht aus, übergangsweise Zahlungen auf ihrem Geschäftskonto entgegenzunehmen und von dort weiterzuleiten.

Werden Finanzmittel ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung von einer Partei zum Zwecke der Weiterleitung an eine andere Partei auf ein Kanzleikonto eingezahlt, so gelten diese Bedingungen.

Die Kanzlei ist unter keinen Umständen verpflichtet, Weisungen des Dritten Folge zu leisten.

Ausgehende Zahlungen werden unter der Bedingung veranlasst, dass die empfangende Partei gemäß den Anweisungen der Kanzlei Rechnung stellt. Erteilt die Kanzlei keine oder unrichtige Anweisungen, gelten die allgemeinen Regeln. Grundsätzlich gilt, dass ohne Rechnung keine Zahlungen erfolgen sollen.

Der Mandant oder der Dritte hat die Einzahlung so zu gewährleisten, dass alle anfallenden Kosten der Fremdgeldverwaltung mit abgedeckt sind.

Auszahlungen erfolgen im gewöhnlichen Überweisungswege, wenn die Mandantschaft ausdrücklich und schriftlich nicht etwas Anderes (Echtzeitüberweisung, Blitzüberweisung, telegraphische Überweisung o.ä.) verlangt hat, die kontoführende Bank die verlangte Art und Weise der Überweisung auch tatsächlich möglich macht und sonst keine Hindernisse (z.B. nicht ausreichender Verfügungsrahmen, außerhalb der Geschäftszeiten etc., Compliancemaßnahmen) entgegenstehen.

## 5. Vergütung

Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, bemisst sich die Vergütung nach jedem einzelnen Zahlungseingang nach der Höhe der Zahlung und dem Umfang des Geschäfts mit einem Betrag zwischen 0,3% und 3% des Fremdgeldbetrages. Die Kanzlei wird im Zweifelsfall eine angemessene Vergütung festsetzen.

Die Vergütung wird mit Eingang der Zahlung fällig.

Bankgebühren werden bei Zahlungseingang dem Einzahlenden, bei Zahlungsausgang dem Auszahlenden belastet. Negativzinsen („Verwahrungskosten“) sind im Zweifel vom Einzahlenden zu tragen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben ist die Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer hinzuzufügen.

Die Kanzlei ist berechtigt, ihre Vergütung direkt nach Eingang der Zahlung abzurechnen und an sich selbst zu überweisen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird sie die gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ausweisen. Die Abrechnung erfolgt – gegebenenfalls anteilig – an diejenige Partei, welche den Vereinbarungen zufolge die Kosten der Fremdgeldverwaltung zu tragen hat. Haben die Parteien Kostenteilung ohne Angabe von Art, Methode oder Aufteilungsschlüssel vereinbart, so ist die Kanzlei berechtigt, unter Ausübung eines billigen Ermessens sämtliche Kosten auf die Parteien aufzuteilen und jeweils an die betreffende Partei Rechnung über den auf sie entfallenden Anteil zu stellen. Die Mandantschaft haftet im Zweifel gegenüber der Kanzlei für die gesamten Kosten.

## 6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für die Tätigkeit aus der anwaltlichen Fremdgeldverwaltung ist für den Fall einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf einen Betrag von € 1.000.000,- (in Worten: Euro eine Million) beschränkt ist (§ 51a Bundesrechtsanwaltsanordnung). Die Kanzlei haftet nicht für Erfüllungsgehilfen, die nicht in der Kanzlei angestellt sind.

Die Kanzlei wird auf Verlangen eine höhere Haftpflichtversicherung abschließen mit der Maßgabe, dass derjenige, der dieses Verlangen an die Kanzlei richtet, für die der Kanzlei entstehenden Mehrkosten aufkommt.

Die Kanzlei haftet für verspätete Auszahlungen nur dann, wenn die Mandantschaft eindeutig und schriftlich die Auszahlung verlangt und die andere Partei gegebenenfalls schriftlich zugestimmt hat. Unklarheiten gehen zu Lasten der anweisenden Partei.

Die Kanzlei haftet jedenfalls nicht für entgangenen Gewinn.

## 7. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung, welche über [https://www.rumpf-legal.com/downloads/Datenschutzerklärung\\_RR.pdf](https://www.rumpf-legal.com/downloads/Datenschutzerklärung_RR.pdf) abgerufen werden.

## 8. Sonstige Bestimmungen

Im Falle von Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieser Bedingungen oder falls eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder unanwendbar ist, sind die sinnentsprechenden Bestimmungen des deutschen Anwaltsrechts und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anzuwenden. Die Kanzlei ist an die Einhaltung der anwaltlichen Berufsregelungen gebunden.

Diese Bedingungen gelten, soweit durch Individualvereinbarung nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.